

Der Grundsatz der Unabhängigkeit



Wissensmanagement » Diese Seite ist dem [Archiv](#) in der Wiki-Abteilung [Wissen](#) zugeordnet. Sie ordnet sich aber auch in das [Fachbuch Mediation](#) und dort unter das Kapitel [Grundsätze](#) ein, das zum 4. Buchabschnitt [Prozess](#) gehört.

[Die Grundsätze der Mediation](#) [Unabhängigkeit](#) [Neutralität](#)

Worum es geht: Die Grundsätze der Mediation oder die Prinzipien geben Orientierung und helfen bei ihrer korrekten Umsetzung. Sie helfen, den rechten Weg durch die Mediation zu finden und legen nicht nur die Pflichten des Mediators fest. Die Unabhängigkeit spielt dabei eine wichtige Rolle. Worum geht es genau?

Übersicht

- [Weisungsfreiheit](#)
- [Hinweispflicht](#)
- [Perspektive\(n\)](#)
- [Dispositionsbefugnis](#)
- [Was tun wenn ...](#)

Das entscheide ich

Aber Du entscheidest doch gar nicht

[Inhalt](#) > [Weiterlesen \(Neutralität\)](#)

Einführung und Inhalt: Der Grundsatz der Unabhängigkeit wird oft zusammen mit dem Grundsatz der Neutralität genannt. Tatsächlich ist das eine die Voraussetzung für die andere. Worum aber geht es genau?

Einführung und Inhalt: *Lindemann/Maer/Osterfeld* stellen den Grundsatz der Unabhängigkeit als einen prägenden Grundsatz für das Konzept der Mediation heraus. Sie führen aus, dass die Person, die die Bearbeitung von Konflikten unterstützt, weder direkt noch indirekt in Verbindung zu den Medianten stehen sollte.¹ Diese Beschreibung passt eher zum Grundsatz der [Indetermination](#), die es dem Mediator erlaubt die Metaebene abzubilden. Auch der weniger weitreichende Grundsatz der [fehlenden Entscheidungsbefugnis](#) trägt dazu bei, die Rolle des Mediators zu verselbständigen. Das Gesetz versteht unter dem Grundsatz der Unabhängigkeit aber offenbar etwas anderes. Die Unabhängigkeit des Mediators wird in §1 Abs. 2 Mediationsgesetz ausdrücklich erwähnt. Dort wird ausgeführt:

“

Ein Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt.

§3 Mediationsgesetz besagt:

“

Der Mediator hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Er darf bei Vorliegen solcher Umstände nur als Mediator tätig werden, wenn die Parteien dem ausdrücklich zustimmen.

Weisungsfreiheit

Rechtlich betrachtet ist die Unabhängigkeit zunächst der Hinweis auf eine freie Berufstätigkeit. Die rechtliche Formel besagt weiterhin, dass der Mediator bei der Ausübung der Tätigkeit keinen Weisungen unterworfen ist, weder von außen, noch von innen. Auch wenn nur eine Partei den Mediationsauftrag erteilt hat oder wenn der Mediationsvertrag mit einem Donator zustande gekommen war, bewirkt die Vorschrift, dass der Mediator nicht an deren Weisungen gebunden ist. Psychologisch betrachtet ist die Unabhängigkeit ein Grundsatz, der wie die [Neutralität](#) erforderlich ist, damit der Mediator eine meinungsfreie [Metaebene](#) abbilden und die dazu führenden Entscheidungen eigenverantwortlich treffen kann.

Hinweispflicht

Um die Unabhängigkeit zu schützen, verpflichtet der Gesetzgeber den Mediator in [§ 3 Abs. 1 Mediationsgesetz](#) alle denkbaren Gründe, die der Unabhängigkeit im Wege stehen könnten, offen zu legen. Solche Gründe können alle Tatumstände und Hintergründe sein, die den Mediator als dem einen Medianden näher stehend ansehen lassen oder gar eine Abhängigkeit unterstellen.

Beispiel 11958 - Die Rechtsschutzversicherung behält sich vor, nur eigene Mediatoren zu beauftragen oder nur den von ihr ausgewählten Mediatoren die Kosten zu erstatten. Weil die Rechtsschutzversicherung ein eigenes Interesse am Ausgang der Mediation hat und weil der Mediator mit ihr in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen mag, muss der Mediator, um [§ 3 Abs. 1 Mediationsgesetz](#) zu genügen auf diesen Umstand hinweisen und evtl. Abhängigkeiten offenlegen.

Perspektive(n)

Die Unabhängigkeit ist wie die [Neutralität](#) aus unterschiedlichen Perspektiven zu bewerten:

Die Sicht des Mediators

Die Unabhängigkeit ist zunächst aus der Sicht des Mediators zu beurteilen. Fühlt er sich in einem Abhängigkeitsverhältnis, dann kann er die Mediation gegebenenfalls nicht durchführen.

Die Sicht der Parteien

Außer der Selbstsicht des Mediators ist die Sicht der Parteien maßgeblich. Es kommt nicht darauf an, ob sich der Mediator objektiv in einem Abhängigkeitsverhältnis befindet. Es genügt, wenn die Partei den subjektiven Eindruck gewonnen hat und es dem Mediator nicht möglich ist, diesen Eindruck zu korrigieren.

Dispositionsbefugnis

Gerade wegen der unterschiedlichen Sichten und Bewertungsmöglichkeiten, zählt die Unabhängigkeit zu den disponiblen Prinzipien der Mediation. Das ergibt sich aus [§ 3 Abs. 1 Mediationsgesetz](#). Wenn der Mediator oder eine Partei Fakten offenlegt, aus denen sich Bedenken gegen die Unabhängigkeit des Mediators ergeben können, steht es in der Macht der Parteien, die Bedenken auszuräumen oder die eingeschränkte Unabhängigkeit zu akzeptieren. Das Prinzip der Unabhängigkeit korrespondiert mit der Eigenschaft des Metaprozesses. Das bedeutet: Die Unabhängigkeit steht dann nicht mehr zur Disposition, wenn die Wahrnehmung der [Metaebene](#) dadurch nicht mehr möglich ist.

Was tun wenn ...

- [Zwischen den Parteien besteht ein Machtgefälle](#)
- [Der Mediator legt seine Neutralität und Unabhängigkeit nicht offen](#)
- Weitere Empfehlungen im [Fehlerverzeichnis](#) oder im [Ratgeber](#)

→ [Neutralität](#) ↑ [Grundsätze](#)

Hinweise und Fußnoten

Bitte beachten Sie die [Zitier](#) - und [Lizenzbestimmungen](#)

Bearbeitungsstand: 2024-08-01 17:45 / Version 12.

Prüfvermerk: 

Weitere Beiträge zu dem Thema mit gleichen Schlagworten

1 Siehe auch [Lindemann, Mayer, Osterfeld \(Systemisch-lösungsorientierte Mediation\)](#) - 2024-07-26 S. 17